

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. April 1955

Nummer 22

Datum	Inhalt	Seite
18. 4. 1955	Verordnung über die Abfindung der Vollzugsbeamten der Bereitschaftspolizei des Landes Nordrhein-Westfalen bei Verwendung außerhalb des Standortes . . . . .	71
12. 4. 1955	Verordnung über die Übertragung der Entscheidung in Haftsachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Königswinter . . . . .	71
25. 3. 1955	Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1954 . . . . .	71
13. 4. 1955	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Errichtung zugunsten der Stadtwerke Bielefeld GmbH, Bielefeld, für den Bau und Betrieb einer 6 kV-Freileitung von Dalbke zum Hellweg in der Gemarkung Senne II . . . . .	72
31. 3. 1955	Bekanntmachungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Genehmigung einer Oberleitungsomnibuslinie vor Solingen/Dreieck nach Solingen/Höhscheid . . . . .	72
14. 4. 1955	Betrifft: Nachtrag zu der der Bröltaler Eisenbahn Aktien-Gesellschaft, jetzt: Rhein-Sieg Eisenbahn-Aktiengesellschaft, erteilten Konzessionsurkunde vom 20. August 1909 (EVBl. Nr. 35 vom 20. 9. 1909) . . . . .	72

**Verordnung  
über die Abfindung der Vollzugsbeamten der  
Bereitschaftspolizei des Landes Nordrhein-  
Westfalen bei Verwendung außerhalb des  
Standortes.**

Vom 16. April 1955.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 — RGBl. I S. 1067 — wird verordnet:

§ 1

Die Beamten der Bereitschaftspolizei des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten bei einer in den Bereich ihrer regelmäßigen Dienstaufgaben fallenden Verwendung außerhalb des Standortes an Stelle einer Reisekostenvergütung eine Entschädigung nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2

- (1) Die Entschädigung beträgt bei ununterbrochener Abwesenheit vom Standort
- a) von mehr als 8 bis 12 Stunden am Kalendertag für ledige Beamte . . . . . 1,— DM  
für verheiratete und diesen gleichgestellte Beamte . . . . . 1,50 DM
  - b) von mehr als 12 Stunden am Kalendertag für ledige Beamte . . . . . 1,50 DM  
für verheiratete und diesen gleichgestellte Beamte . . . . . 3,— DM
  - c) für verheiratete und diesen gleichgestellte Beamte, die an ihrem Standort Beschäftigungsvergütung oder Trennungentschädigung beziehen, ohne Kürzung der Beschäftigungsvergütung oder Trennungentschädigung . . . . . 1,— DM.

(2) Erstreckt sich die Verwendung auf zwei Kalendertage, jedoch auf nicht mehr als 8 Stunden an den einzelnen Tagen, so ist die Entschädigung, soweit keine Unterbrechung vorliegt, so zu berechnen, wie wenn die auswärtige Verwendung an einem Kalendertage stattgefunden hätte.

§ 3

Bei Unterbrechung der auswärtigen Verwendung, z. B. durch Urlaub, Erkrankung, entfällt die Entschädigung mit dem auf die Unterbrechung folgenden Tage bis zum Tage vor dem Wiedereintreffen.

§ 4

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Mai 1955 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. April 1955.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1955 S. 71.

**Verordnung  
über die Übertragung der Entscheidung in Haftsachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Königswinter.**

Vom 12. April 1955.

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird verordnet: § 1

Die Entscheidung in Haftsachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Königswinter wird dem Amtsgericht in Bonn übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1955 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. April 1955.

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Dr. Amelunxen.

— GV. NW. 1955 S. 71.

**Bekanntmachung  
der Nachtragshaushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1954.**

Vom 25. März 1955.

Die nachstehende Nachtragshaushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271) bekanntgemacht, nachdem der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen die erforderliche Genehmigung zu § 2 dieser Satzung erteilt hat.

Düsseldorf, den 25. März 1955.

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland:  
Klausa.

**Nachtragshaushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1954.**

Auf Grund des § 90 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) hat die Landschaftsversammlung am 27. Januar 1955 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden**

erhöht um	vermindert um	urz damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber auf nunmehr bisher DM DM festgesetzt
DM	DM	DM
a) im ordentlichen Haushalt die Einnahmen 1 422 150 601 700 170 694 050 171 514 500 die Ausgaben 2 223 650 1 403 200 170 694 050 171 514 500		
b) im außerordentlichen Haushalt die Einnahmen — 200 000 10 500 000 10 300 000 die Ausgaben — 200 000 10 500 000 10 300 000		

**§ 2**

Der Gesamtbeitrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan bestimmt sind, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 10 500 000,— DM um 200 000,— DM vermindert und damit auf 10 300 000,— DM festgesetzt.

Die neu festgesetzten Beiträge werden nach dem Nachtragshaushaltsplan für folgende Zwecke verwendet:

1. Für die Erhöhung des Stammkapitals der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank 7 500 000,— DM
2. Durchführung von Baumaßnahmen 2 800 000,— DM.

Düsseldorf, den 27. Januar 1955.

Dr. Schwering  
Vorsitzender  
der Landschafts-  
versammlung.

Schlömer  
Schriftführer  
der Landschafts-  
versammlung.

— GV. NW. 1955 S. 71.

**Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 13. April 1955.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Stadtwerke Bielefeld GmbH, Bielefeld, für den Bau und Betrieb einer 6 kV-Freileitung von Dalbke zum Hellweg in der Gemarkung Senne II.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasses durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 28. März 1955, S. 141, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Stadtwerke Bielefeld GmbH, Bielefeld, für den Bau und Betrieb einer 6 kV-Freileitung von Dalbke zum Hellweg in der Gemarkung Senne II im Landkreis Bielefeld im Regierungsbezirk Detmold bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1955 S. 72.

**Bekanntmachungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 31. März 1955.  
— IV B 3 a

Betrifft: Genehmigung einer Oberleitungsbahnlinie von Solingen/Dreieck nach Solingen/Höhscheid.

Auf Grund des Antrages vom 28. 9. 1954 und des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens wird hiermit der Unternehmerin Stadt Solingen (Stadt. Straßenbahnen) in Solingen auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBI. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1937 (RGBI. I S. 1319) und des Gesetzes vom 16. 1. 1952 (BGBI. I S. 21) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Oberleitungsbussen von Solingen/Dreieck nach Solingen/Höhscheid über Kölner Straße — Am Wirkenweiher — Hauptbahnhof — Bahnhofstraße — Grünwalder Straße — Neuenkamper Straße

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.

— Neuenhof — Bergerstraße bis 23. Juli 1952 unter folgenden Auflagen, Bedingungen und Beschränkungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. 3. 1935 (RGBI. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. 2. 1939 (RGBI. I S. 231).
  2. Zum Betrieb der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fahrzeuge verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
  3. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
  4. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
  5. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist bis zum 31. 12. 1955 gesetzt.
  6. Die Genehmigung wird erteilt unter dem Vorbehalt ihrer Ergänzung und Abänderung durch Feststellung des Bauvorhabens. Zur Eröffnung des Betriebes bedarf es der Zustimmung der Genehmigungsbehörde auf Grund einer örtlichen Prüfung der Obus-Anlage. Der Zeitpunkt der Betriebseröffnung ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig unter Vorlage der vorgeschriebenen Bescheinigung über die Erstuntersuchung der Fahrzeuge (§ 78 BOKraft) anzugeben.
- Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt. Für diese Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr von 300 DM erhoben.

Im Auftrage: Schafaf.

— GV. NW. 1955 S. 72.

Düsseldorf, den 14. April 1955.

Betrifft: Nachtrag zu der der Bröltaler Eisenbahn Aktien-Gesellschaft, jetzt Rhein-Sieg Eisenbahn-Aktiengesellschaft, erteilten Konzessionsurkunde vom 20. August 1900 (EVBL. Nr. 35 vom 20. 9. 1900).

Auf den Antrag der Rhein-Sieg Eisenbahn-Aktiengesellschaft werden gemäß § 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 7. März 1934 (RGBI. II S. 91) in der durch Gesetz vom 29. März 1951 (BGBI. I S. 225) geänderten Fassung die Einstellung des Eisenbahnverkehrs auf dem Streckenabschnitt Oberpleis—Nonnenberg und der Abbruch dieses Streckenabschnittes genehmigt.

Damit erlöschen die Rechte und Pflichten aus der bezeichneten Urkunde, soweit sie den Streckenabschnitt Oberpleis—Nonnenberg betreffen.

Düsseldorf, den 1. April 1955.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Prof. Brandt.

— GV. NW. 1955 S. 72.